



FC Bergheim 2000 e.V.

*gegründet durch den Zusammenschluss
der Vereine FC Jugend 07 Bergheim e.V.
und CfR Kenten 1926 e.V.*

Vereinssatzung des FC Bergheim 2000 e.V.

§ 1 Name und Verbandszugehörigkeit

- 1) Der am 27.11.2001 gegründete Sportverein führt den Namen FC Bergheim 2000 e.V. Der Verein ist im Wege der Neugründung durch Verschmelzung der beiden Altvereine FC Jugend 07 Bergheim e.V. und CfR Kenten 1926 e.V. hervorgegangen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen.

- 2) Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Mittelrhein e.V. und unterwirft sich insoweit den Satzungen und Ordnungen des Verbandes.
- 3) Die Vereinsfarben sind: schwarz/blau.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußball-Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot des Vereins allen Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren unter Anleitung qualifizierter Trainer das Fußballspielen zu erlernen und am Spielbetrieb des Fußballverbandes Mittelrhein teilzunehmen. Der Verein hat sich weiter die Erziehung der Jugend zu sportlich-fairem Verhalten zum Ziel gesetzt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Revision	Datum	Bemerkung
2	19.02.2018	Satzungsänderung
1	28.12.2001	Satzungsänderung
0	27.11.2001	Ur-Satzung



§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder der bisherigen Altvereine

FC Jugend 07 Bergheim e.V. und
CFR Kenten 1926 e.V.

werden von dem Verein

FC Bergheim 2000 e.V.

übernommen.

- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Vereinsbeitritt entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Verein hat
- ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder.

Ehrenmitgliedschaften, die verdienten Vereinsmitgliedern der Altvereine FC Jugend 07 Bergheim e.V. und CFR Kenten 1926 e.V. gewährt worden sind, werden übernommen.

Neue Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt.

- 4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder, die in der Jugendabteilung über eigenes Stimmrecht verfügen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt; dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist;
- b) sich vereinschädigend verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.



§ 5 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne des BGB
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie dient im Wesentlichen dazu, die Berichte des Vorstandes, der Kasse nebst Kassenprüfung vorzutragen und den Vorstand zu entlasten. In jeder Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Darüber hinaus wird der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr festgelegt. Alle vier Jahre findet innerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen mindestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich vorgelegt werden. Über die Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bezieht sich der Antrag auf eine Satzungsänderung so ist auch hierfür eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Hauptversammlung volljährig sind. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich wahrgenommen werden; eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.) dem BGB-Vorstand
- 2.) dem erweiterten Vorstand.

Der BGB-Vorstand besteht aus dem Vereins-Vorsitzenden, dem Jugendleiter und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den BGB-Vorstand vertreten. Der BGB-Vorstand wird im Vereinsregister eingetragen. Für die Vertretung müssen mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder eingebunden sein und zustimmen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn ihnen ein Vorstandsbeschluss zu Grunde liegt.

Der erweiterte Vorstand hat keine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung und wird nicht im Vereinsregister eingetragen. Der erweiterte Vorstand unterstützt den BGB-Vorstand in seiner Tätigkeit. Die Aufgabenübertragung an den erweiterten Vorstand erfolgt durch den BGB-Vorstand und ist vorab nicht mit der Mitgliederversammlung abzustimmen.

§ 8 Der Beirat

-entfällt-

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht sämtliche Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist verpflichtet den Kassenprüfern sämtliche von diesen geforderten Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.

§ 10 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für das folgende Beitragsjahr wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. dem Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Der Vorstand hat vor der Abstimmung eine vollständige Vermögensaufstellung vorzulegen.
- 2) Für den Fall der Auflösung bestellt die jeweilige Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten, an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Bergheim, den 19.02.2018

FC Bergheim 2000 e.V.

Der Vorstand